

KOSTEN FÜR TRANSFORMATION DER GASNETZE FAIR VERTEILEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)

6. August 2024

VERBRAUCHERRELEVANZ

Durch die zunehmende Nutzung von Wärmepumpen sowie leitungsgebundener Wärme wird die Anzahl der privaten Haushalte, die Erdgas nutzt, mittelfristig deutlich zurückgehen. Gleichzeitig wird voraussichtlich nur ein deutlich kleineres Verteilnetz für Wasserstoff und Biomethan benötigt. Die restlichen Erdgasverteilnetze können folglich stillgelegt werden.

Da die Kosten für den Betrieb der Erdgasverteilnetze in großen Teilen unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Endverbraucher:innen sind, müsste ein ähnlich hoher Betrag, wie er derzeit über die Netznutzungsentgelte von den Haushalten gezahlt wird, zukünftig auf immer weniger Nutzer:innen verteilt werden. Ohne Anpassung des Ordnungsrahmens müssten die letzten verbleibenden Kund:innen die Kosten des gesamten Netzes über die Netzentgelte tragen. Dies würde zu einer sehr hohen finanziellen Belastung dieser Gruppe führen.¹

HINTERGRUND

Inzwischen herrscht ein breiter fachlicher Konsens darüber, dass die Bedeutung von Erdgas als Energieträger mittelfristig – voraussichtlich ab dem Jahr 2030 – sehr stark zurückgehen wird. Auch wenn die fünf großen Szenarien zur Energiewende² sich in Details zu den genauen Energiemengen unterscheiden, gibt es hinsichtlich der Entwicklung der Nachfrage nach Erdgas insgesamt einen hohen Grad an Übereinstimmung. Gleichzeitig gehen alle „Big 5“-Szenarien von einer begrenzten Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff und Biomethan aus. Daraus folgt, dass ein großer Teil der derzeitigen Erdgasverteilnetze nicht mehr benötigt werden wird und dementsprechend stillgelegt werden kann.

¹ MVV Energie AG, 2023: Zukunft der Gasnetze: Empfehlungen für eine koordinierte Wärmewende, S. 38: <https://www.mvv.de/gasnetzstudie>, aufgerufen am 26.07.2024

² Hierbei handelt es sich um die Studien „Klimaneutrales Deutschland 2045“ von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende, „Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft“ des BDI, die dena-Leitsstudie „Aufbruch Klimaneutralität“, die „Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland 3“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie der Modell- und Szenarienvergleich „Deutschland auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045“ des Kopernikus-Projekts Ariadne.

Der aktuelle gesetzliche Rahmen ist jedoch auf einen zeitlich unbegrenzten Fortbestand und die Weiterentwicklung der Netze ausgelegt und trägt dementsprechend den Herausforderungen hinsichtlich Versorgungssicherung und finanzieller Folgenbewältigung notwendiger Stilllegungen nicht hinreichend Rechnung.

Ohne Anpassung des Ordnungsrahmens müssten die letzten verbleibenden Kund:innen die Kosten des gesamten Netzes über die Netzentgelte tragen. Im Extremfall sind demnach laut einer Studie der Denkfabrik Agora Energiewende im Jahr 2045 neun- bis sechzehnfach höhere Netzentgelte möglich.³ Eine finanzielle Überlastung der betroffenen privaten Haushalte muss nach Auffassung des vzbv aber verhindert werden.

Für die Phase der Transformation ist deshalb eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich, die einerseits eine sichere und bezahlbare Energieversorgung der Verbraucher:innen gewährleistet, aber auch den Kommunen und den Betreibern von Erdgasleitungsinfrastrukturen Planungssicherheit bietet.

INHALT DES FESTLEGUNGSENTWURFS

Vor diesem Hintergrund konsultiert die BNetzA einen Entwurf zur Anpassung der kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0). Bereits mit der Festlegung KANU im Jahr 2022 hat die BNetzA für Neuanlagen eine lineare Abschreibung bis spätestens zum Jahr 2045 ermöglicht. Mit KANU 2.0 sollen für die Gasnetzbetreiber bundesweit die Abschreibungsmodalitäten für die betroffenen Anlagengüter weitgehend flexibilisiert werden.

Der Regelungsentwurf erlaubt den Netzbetreibern erheblich kürzere Nutzungsdauern als bisher (in Ausnahmefällen bis 2035, in der Regel bis 2045 oder 2040, beispielsweise je nach Bundes- beziehungsweise Landesklimaschutzgesetzen). Zusätzlich werden degressive Abschreibungen mit einem Satz von bis zu 12 Prozent erlaubt.

Somit können die Netzbetreiber Kosten nun zeitlich so auf die nächsten Jahre und Jahrzehnte bis 2045 verteilen, dass sie noch möglichst viele Kund:innen tragen können. So sollen die Belastungen der Kund:innen, die langsamer als andere aus der Erdgasnutzung aussteigen können, am Ende des Transformationsprozesses begrenzt werden. Gleichzeitig soll der Festlegungsentwurf gewährleisten, dass Netzbetreiber ihre notwendigen Investitionen in die Erdgasnetze weiterhin amortisieren können. Die Vorgaben berücksichtigen hierbei die Heterogenität der Netze.

POSITION DES VZBV

Der vzbv begrüßt die im Festlegungsentwurf der BNetzA vorgenommene Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten. Zwar wird hierdurch die absolute Kostenbelastung zeitlich nach vorne geschoben, gleichzeitig sinkt im Vergleich zur Beibehaltung der aktuellen Regelung die zukünftige Belastung der einzelnen Verbraucher:innen, da die Anzahl der Netzkund:innen absehbar stark sinkt. So haben sich in der jüngeren Vergangenheit unter anderem auch Agora Energiewende und das Energieversorgungsunternehmen MVV Energie AG für eine verkürzte degressive

³ Vgl. Agora Energiewende, 2023: Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielfunktionale Transformation, S. 46f; https://static.agora-energie-wende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06_DE_Gasverteilnetze/A-EW_291_Gasverteilnetze_WEB.pdf, aufgerufen am 26.07.2024

Abschreibung als eine Maßnahme zur Begrenzung des Anstiegs der Netzentgelte ausgesprochen.⁴

Der vzbv setzt sich dafür ein, dass die Zukunft der Gasverteilnetze so gestaltet wird, dass die privaten Verbraucher:innen durch die im Rahmen der Transformation entstehenden Kosten nicht überfordert werden. Agora Energiewende geht davon aus, dass sich durch Änderungen des Ordnungsrahmens⁵ der Anstieg der Netzentgelte halbieren ließe. Im Durchschnitt würden sich die Netzentgelte dadurch altersabhängig um den Faktor zwei bis zweieinhalb erhöhen. Da die Entwicklung der Netzentgelte jedoch regional sehr unterschiedlich verlaufen werde, müsse davon ausgegangen werden, dass sich die Netzentgelte im Extremfall – selbst bei Umsetzung aller empfohlenen Maßnahmen – um den Faktor acht erhöhen.⁶ Diese Kostenbelastung kann nach Ansicht des vzbv nicht von allen betroffenen Haushalten geschultert werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der vzbv die Einführung eines verkürzten Abschreibungsverlaufs sowie die Möglichkeit von degressiven Abschreibungen als einen nicht hinreichenden Schritt, um die Höhe der Netzentgelte für die einzelnen Erdgasnutzer:innen auf ein Niveau zu begrenzen, das diese auch leisten können. Insbesondere für den Zeitraum ab 2035⁷ müssen darüber hinaus weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Nach Auffassung des vzbv sollte zumindest ein Teil der Transformationskosten durch staatliche Transfers und somit durch Steuergelder finanziert werden. Dies hätte den Vorteil, dass hierdurch eine gewisse soziale Staffelung bei der finanziellen Belastung der einzelnen Verbraucher:in sichergestellt wäre. Auch sind zusätzliche Maßnahmen für private Haushalte mit geringem Einkommen zu prüfen.

Darüber hinaus sollte die BNetzA eine Sonderabgabe der Nutzer:innen des für den Transport von Wasserstoff umgewidmeten Gasnetzes prüfen, da diese Netze zu einem großen Teil bereits von der Gruppe der Erdgasnutzenden finanziert wurden. Die Gruppe der Wasserstoffnutzenden erhalte folglich Zugriff auf ein Netz, für dessen Nutzung sie deutlich weniger zahlen müssten, als wenn dieses Netz originär für den Wasserstofftransport gebaut worden wäre.

Schließlich sollte die BNetzA auch prüfen, ob die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden können, einen Teil der Kosten aus ihren laufenden Gewinnen zu leisten.

⁴ Vgl. Agora Energiewende, 2023: S. 51; MVV Energie AG, 2023: S. 10

⁵ Neben der Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten umfasst dies einjährige Regulierungsperioden, eine funktionierende Wärmeplanung sowie Minimierung des Rückbaubedarfs anhand klarer Kriterien.

⁶ Vgl. Agora Energiewende, 2023: S. 104

⁷ Laut der Modellierung von Agora Energiewende steigen die Netzentgelte bis 2035 vergleichsweise moderat auf rund das Doppelte des heutigen Wertes. Erst in den Jahren danach ist insbesondere im alten Netz (höchste Ersatzinvestitionen in den frühen 1970er-Jahren) mit einem exponentiellen Anstieg der Netzentgelte gerechnet werden. Durch eine frühzeitige Anpassung des Ordnungsrahmens und eine Umsetzung aller Empfehlungen der Studie lässt sich dieser Zeitpunkt um rund fünf Jahre nach hinten verschieben.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert, den Ordnungsrahmen zur Finanzierung der Gasnetze dahingehend anzupassen, dass ein sprunghafter Anstieg der Netzentgelte und eine finanzielle Überlastung der Verbraucher:innen verhindert werden kann.

Der vzbv fordert, die Transformationskosten zumindest teilweise über staatliche Zuschüsse und damit durch Steuergelder zu finanzieren.

Der vzbv fordert, weitere Optionen zur Finanzierung der Transformation der Erdgasleitungsinfrastrukturen zu prüfen.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Team Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).